OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601886/2/DM

Datum:
Linz, 15. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des G W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4.4.2017, GZ: VStV/916301163698/2016, wegen Übertretung des § 99 Abs. 1 und Abs. 5 KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.9.2016 wurde dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vorgeworfen, er habe es am 5.8.206 um 15: 20 Uhr in L, S, Richtung stadteinwärts fahrend als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, bei dies erfordernder Witterung – Regen die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17 KFG) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Kraftfahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit ausreichend beleuchtet werde. Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe von 50 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt.

2. In der Niederschrift vom 30.9.2016 erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung. Er brachte vor, er fühle sich nicht schuldig, weil es in seinem Ermessen liege (eigene Abschätzung je nach Witterung), wann er die Leuchten einschalte. Es habe zum angegebenen Zeitpunkt lediglich getröpfelt. Somit seien die Gegebenheiten für die Einschaltung des Lichts nicht gegeben gewesen.

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4.4.2017 wurde die festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages vom 10 Euro verpflichtet.

Begründend wurde ausgeführt, es habe für die erkennende Behörde kein Anlass bestanden, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Der Sacherhalt sei von einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten angezeigt worden, welchem zugemutet werden müsse, dass er eine Übertretung der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen könne. Auch nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes müsse den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden, dass sie in der Lage seien, Verkehrssituationen richtig zu erkennen und wiederzugeben (VwGH 28.9.1988, 88/02/0007). Es sei daher den Angaben des Meldungslegers, der überdies bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gegenwärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Bf, der sich ebenso verantworten könne, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am Günstigsten erscheine.

Straferschwerende oder strafmildernde Umstände seien nicht gegeben.

4. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, festgehalten in der Niederschrift vom 21.4.2017. Er habe die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen. Da zum Zeitpunkt der angeblichen Übertretung Sommer (5.8.2016, 15:20 Uhr) gewesen sei, sei es zu dieser Uhrzeit weder dämmrig noch dunkel gewesen. Es habe auch nicht viel geregnet, so dass auch diesbezüglich keine schlechte Sicht geherrscht habe. Zum Tatzeitpunkt habe es nur „getröpfelt“, es habe also nur ganz leicht getröpfelt. Da keine wie immer geartete Sichteinschränkung vorgelegen habe, sei es in seinem Ermessen gelegen, ob der das Licht einschalte oder nicht. In Österreich sei es ja nicht Pflicht das Licht immer und überall einzuschalten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde – trotz entsprechender Rechtsmittelbelehrung – nicht beantragt.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 3.5.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 5.5.2017, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde samt den Eingaben des Bf. Insbesondere das zum Tatzeitpunkt aufgenommene Lichtbild durch den Meldungsleger (ON 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes) stellt die witterungsbedingten Verhältnisse gut dar. Darauf ist ersichtlich, dass die Fahrbahn massiv nass ist und dadurch spiegelt sowie die Autos (insbesondere ein weißes Auto auf der Gegenfahrbahn des Autos des Bf) speziell von hinten durch die aufsteigende Nässe schlecht wahrnehmbar sind. Auch ist ersichtlich, dass die im Vergleich zum unbeleuchteten Fahrzeug des Bf beleuchteten Fahrzeuge wesentlich besser sichtbar sind. Das Argument des Bf, es habe nur getröpfelt und es habe keine wie immer geartete Sichteinschränkung gegeben, bestätigt sich durch dieses Lichtbild daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht. Auch besteht kein Grund, an der Aussage des meldungslegenden Organs zu zweifeln, ist dieser doch zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschult und muss den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache zugebilligt werden, dass sie in der Lage sind, Verkehrssituationen richtig zu erkennen und wiederzugeben (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0007).

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat es am 5.8.2016, 15:20 Uhr, trotz schlechter Witterung durch Regen unterlassen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da mit dem angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 99 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO. 1960 die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird.

Gemäß § 99 Abs. 5 leg.cit. sind bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen Abblendlicht, Nebellicht oder beide gemeinsam zu verwenden.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

2. Der Bf hat es am 5.8.2016, 15:20 Uhr, trotz schlechter Witterung durch Regen unterlassen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten. Dadurch hat der den anderen Straßenbenützern sein Fahrzeug nicht erkennbar gemacht und ihnen das richtige Abschätzen seiner Breite nicht ermöglicht. Der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 1 iV. Abs. 5 KFG 1967 ist damit erfüllt. Zu prüfen bleibt, ob ihm die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann.

3. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 99 Abs. 1 iVm Abs. 5 KFG 1967 genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Handeln. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein solches „Ungehorsamsdelikt“ handelt, und der Bf nicht dargelegt hat, dass ihn an der Verwirklichung des objektiven Tatbildes kein Verschulden treffe, ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen und hat der Bf daher sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.3. Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Der Bf wendet sich darüber hinaus auch nicht gegen die Höhe der verhängten Strafe, die mit 50 Euro auch lediglich 1 % der Höchststrafe beträgt und somit keinesfalls als überhöht angesehen werden kann.

5. Die Entscheidung über die Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter